

Satzung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund

(Archivsatzung)

Beschluss-Nr. 2002-III-08-0766 vom 14.11.2002

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Stellung des Stadtarchivs
- § 2 Funktion und Aufgabe
- § 3 Registraturgut, Archivwürdigkeit, Archivgut
- § 4 Anbietungspflicht
- § 5 Übernahme von Archivgut und Kassation
- § 6 Schutz des Archivgutes
- § 7 Schutzfristen
- § 8 Nutzung des Archivgutes durch städtische Dienststellen
- § 9 Nutzung des Archivgutes durch Betroffene
- § 10 Rechte Betroffener
- § 11 Nutzung des Archivgutes durch Dritte
- § 12 Inkrafttreten

Satzung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund**(Archivsatzung)**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 und § 12 des Archivgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juli 1997 (GVOB1. M-V S. 282) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 14.11.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Stellung des Stadtarchivs

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund.

§ 2 Funktion und Aufgabe

1. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die historisch und rechtlich bedeutsame Überlieferung der Hansestadt Stralsund und Archivgut privater Herkunft von stadthistorischer Bedeutung auf Dauer zu sichern, zu erschließen, selbst oder durch Dritte wissenschaftlich zu verwerten und zu veröffentlichen oder sonst nutzbar zu machen und zur Wahrung der Rechte der Hansestadt Stralsund beizutragen.
2. In der Archivbibliothek werden Neuanschaffungen, die ehemalige Ratsbibliothek und Schenkungen aufbewahrt, wissenschaftlich aufgearbeitet und den Benutzern zur Verfügung gestellt.
3. Die Erforschung, Aufarbeitung und Fortschreibung der Stadtgeschichte wird durch das Stadtarchiv gefördert und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Stadtgeschichte unterrichtet
4. Das Stadtarchiv erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch
 - Übernahme des zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Registraturgutes der Hansestadt Stralsund
 - Übernahme von Archivgut privater Herkunft, soweit es als ergänzende Dokumentation zur amtlichen Überlieferung geeignet ist und ein Sachzusammenhang mit der Geschichte der Hansestadt Stralsund besteht
 - laufende Ermittlungen über das in den aktenführenden Stellen (Registaturen) entstandene Schriftgut und fachgerechte Anleitung der Schriftgutverantwortlichen
 - fachliche Erschließung der Archiv- und Bibliotheksbestände
 - Erteilung von Auskünften auf dem Gebiet der Orts- und Landeskunde sowie durch fachliche Betreuung der Archivbenutzer nach Maßgabe der Benutzungsordnung
 - Herausgabe von Publikationen zur Stadt- und Landesgeschichte

§ 3 Registraturgut, Archivwürdigkeit, Archivgut

1. Registraturgut im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte in der Bürgerschaft und in der Stadtverwaltung entstandenen Informationsträger oder solche, die in den Besitz der Hansestadt Stralsund übergegangen sind wie Dienstakten, Karteien, Amtsbücher, Magnetbänder, Disketten einschließlich der auf ihnen überlieferten Informationen sowie der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, EDV-Ausdrucke, Fotos, Bilder, Pläne, Karten, Risse, Zeichnungen, Ton- und Bildaufzeichnungen.
2. Das Stadtarchiv ist an allen Maßnahmen zu beteiligen, die dieses Registraturgut betreffen. Es hat insbesondere an Aktenplänen und Aktenordnungen, der Mikroverfilmung und dem EDV-Einsatz in der Verwaltung mitzuwirken.
3. Archivwürdig sind Informationsträger, die für die Stadtgeschichte Stralsunds, die Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen,

gesellschaftlichen und kulturellen Bezüge von bleibendem Wert sind. Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ihm angebotenen Informationsträger.

4. Archivwürdige Informationsträger werden mit ihrer Übernahme Archivgut. Zum Archivgut gehören auch archivwürdige Informationsträger jeder Art privater Herkunft und sonstige Bestände, die vom Stadtarchiv vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben worden sind.

§ 4 Anbietungspflicht

1. Die Dienststellen der Hansestadt Stralsund prüfen in regelmäßigen Abständen, welches Registraturgut für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt wird. Sie haben dem Stadtarchiv dieses Registraturgut spätestens 10 Jahre nach Schließung mit einem Ablieferungsverzeichnis vollständig anzubieten. Eine Vernichtung oder eine Entnahme einzelner Vorgänge ist ohne Einwilligung des Stadtarchivs nicht zulässig.

2. Elektronisch geführtes Registraturgut unterliegt auch der Ablieferungspflicht nach Abs. 1. Die Form der Darstellung bzw. Übernahme ist zwischen dem Archiv und den Dienststellen abzustimmen.

3. Anzubieten und zu übergeben sind auch Informationsträger, die

- personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war, oder

- einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

4. Für die dem Stadtarchiv anzubietenden Informationsträger ist von der abgebenden Stelle ein Ablieferungsverzeichnis anzulegen, das die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen zu enthalten hat. Die städtischen Dienststellen haben dem Stadtarchiv den Zugang zu den Registraturen und die Einsicht in die Findmittel zu gewähren.

5. Von amtlichen Drucksachen und allen sonstigen Veröffentlichungen der Hansestadt Stralsund sind Belegstücke an das Stadtarchiv zur dauernden Aufbewahrung abzugeben.

§ 5 Übernahme von Archivgut und Kassation

1. Das Stadtarchiv übernimmt die aus den Dienststellen der Stadt dauerhaft aufzubewahrenden Unterlagen.

2. Die abgebenden Stellen haben die Unterlagen aus den Aktenordnern zu entnehmen sowie Metall- und Kunststoffteile zu entfernen.

3. Als Nachweis für die Abgabe der Unterlagen werden Ablieferungslisten der abgebenden Stelle an das Stadtarchiv mitgeliefert.

4. Werden maschinell lesbare Datenträger archiviert, so sind vor ihrer Übergabe von der anbietenden Stelle alle zur Verarbeitung und Nutzung der Daten notwendigen Informationen zu dokumentieren. Bei der Übergabe an das Archiv müssen die technischen Rahmenbedingungen der Lesbarkeit zur späteren Einsichtnahme von der anbietenden Stelle gewährleistet werden.

5. Soweit es unter archivfachlichen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, kann das Stadtarchiv die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren. Die Originalunterlagen können vernichtet werden, worüber ein Nachweis zu führen ist.

6. Nicht archivwürdiges Schriftgut kann nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen und wenn schutzwürdige Belange von Betroffenen oder Dritten nicht entgegenstehen mit Zustimmung des für die Unterlagen zuständigen Leiters und dem Stadtarchiv vernichtet werden. Über die Kassation ist ein Nachweis zu führen.

§ 6 Schutz des Archivgutes

1. Das Archiv- und Bibliotheksgut ist Kulturgut und unveräußerlich.
2. Die dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie der Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung sind durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
3. Soweit das Stadtarchiv Archivgut privater Herkunft verwahrt, kann es mit den Berechtigten Vereinbarungen treffen, die den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstärken.

§ 7 Schutzfristen

Schutzfristen für Archivgut, Einschränkungen bzw. Versagungen der Nutzung von Archivgut und Rechtsansprüche Betroffener gelten entsprechend dem Landesarchivgesetz vom 7. Juli 1997 §§ 9, 10 und 11.

§ 8 Nutzung des Archivgutes durch städtische Dienststellen

Die städtischen Dienststellen haben das Recht, Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, es sei denn, dass es sich um Daten handelt, die von Gesetzes wegen ohne Abgabe an das Archiv zu löschen gewesen wären.

§ 9 Nutzung des Archivgutes durch Betroffene

1. Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus solchem Archivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, das zu seiner Person angelegt worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Auskunftserteilung oder Einsichtgewährung dem Wohl des Bundes, eines Bundeslandes oder der Stadt wesentliche Nachteile bereiten würde oder, soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muss. Die Regelung gilt auch für Rechtsnachfolger eines Betroffenen.
2. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen.

§ 10 Rechte Betroffener

1. Betroffenen ist auf Antrag ohne Rücksicht auf die in § 7 festgelegten Schutzfristen Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person erhaltenen Daten zu erteilen oder Einsicht in das auf sie bezogene Archivgut zu gewähren, soweit das Archivgut durch den Namen der Person erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden des Archivgutes oder der Angaben ermöglichen. Dieses gilt nicht, soweit Geheimhaltungspflichten nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften verletzt würden oder besondere Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
2. Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, hat einen Anspruch darauf, dass den Unterlagen eine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach dem Tod des Betroffenen steht dieses Recht den Angehörigen nach § 7 zu. Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss sich auf Angaben und Tatsachen beschränken. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Angaben, die in einer amtlichen Niederschrift über eine öffentliche Sitzung eines beschließenden Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Gerichts enthalten sind.

§ 11 Nutzung des Archivgutes durch Dritte

1. Die Benutzung des Stadtarchivs steht nach Beantragung (Zweck und Gegenstand der Benutzung, persönliche Daten) grundsätzlich jedermann frei, der Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung bietet und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann. Die Benutzung des Stadtarchivs durch eine städtische Dienststelle hat grundsätzlich Vorrang vor privater Benutzung.
2. Die Nutzung nach Absatz 1 ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik, eines ihrer Länder oder der Hansestadt Stralsund wesentliche Nachteile erwachsen,
 - die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften verletzt würden,
 - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter erheblich beeinträchtigt werden und das Interesse an der Nutzung nicht im Einzelfall überwiegt,
 - der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
3. Der Benutzer hat
 - von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien und Bibliotheksgut des Stadtarchivs beruht, ein Belegstück abzuliefern.
 - in Ausarbeitungen verwendetes Archiv- und Bibliotheksgut nachzuweisen (Name des Archivs und Bestandssignatur) sowie von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archiv- und Bibliotheksgut oder Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut des Stadtarchivs, verfasst worden sind, diesem sofort nach Erscheinen und unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
 - bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Hansestadt Stralsund sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten. Er hat für die Verletzung solcher Rechte einzustehen und stellt die Hansestadt Stralsund durch schriftliche Erklärung frei.
4. Der Benutzer haftet für jeden Verlust und für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und für die Vermischung von Archivgut.
5. Die Hansestadt Stralsund haftet nicht für Folgen, die sich aus einem Irrtum der Dienstkräfte bei der Vorlage von Archivgut ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist eine Haftung der Hansestadt Stralsund ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung.
6. Die Benutzungsbedingungen werden im Einzelnen durch eine besondere, vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund erlassene Benutzerordnung geregelt.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 15.02.1991 außer Kraft.

Stralsund, 05.12.2002

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L. S.